



Institut
für Ostrecht

Institute for East European Law

Gefördert durch:



Deutsche
Stiftung
Friedensforschung
german foundation for peace research

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Pilotprojekt:

„Restorative Justice“ in der Ukraine:

Die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

Пілотний проект:

„«Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні: (відсутність)
дослідження радянської несправедливості з 1991 року до сьогодні“

Pilot Project:

„Restorative Justice in Ukraine:

(Not) Coping with Soviet State Crimes from 1991 until Today“

Working Paper Nr. 23 / Публікація матеріалів № 23

Antje Himmelreich

Gesetz der Ukraine Nr. 8073-X vom 7. Dezember 1984

„Ordnungswidrigkeitengesetzbuch der Ukraine“

– Auszüge –

(Übersetzung aus dem Ukrainischen ins Deutsche)

Februar 2025

Inhalt:

Gesetz der Ukraine Nr. 8073-X (Ordnungswidrigkeitengesetzbuch)

Kapitel 14. Ordnungswidrigkeiten, die gegen die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit gerichtet sind

Artikel 173³. Herstellung und Propaganda des Georgsbands

Informationen zur Übersetzerin

Gesetz der Ukraine Nr. 8073-X vom 7. Dezember 1984
„Ordnungswidrigkeitengesetzbuch der Ukraine“

(Vidomosti Verchovnoï Rady [VVR] Ukraïns'koj RSR 1984, Anhang zu Nr. 51, Pos. 1122)

AUSZÜGE

**Kapitel 14. Ordnungswidrigkeiten, die gegen die öffentliche Ordnung
und die öffentliche Sicherheit gerichtet sind**

Artikel 173³. Herstellung und Propaganda des Georgsbands¹

(1) Die öffentliche Verwendung, Vorführung oder das Tragen des Georgsbands oder seines Abbilds wird mit einem Bußgeld in Höhe von fünfzig bis einhundertfünfzig steuerfreien Mindesteinkommen unter Einziehung des Georgsbands oder von Gegenständen, die sein Abbild enthalten, geahndet.

(2) Handlungen im Sinne des ersten Absatzes dieses Artikels, die innerhalb eines Jahres nach Verhängung einer Ordnungsstrafe wiederholt begangen werden, sowie die Herstellung oder Verbreitung des Georgsbands oder seines Abbilds

werden mit einem Bußgeld von einhundertfünfzig bis dreihundert steuerfreien Mindesteinkommen oder mit Verwaltungsarrest bis zu fünfzehn Tagen unter Einziehung des Georgsbands oder von Gegenständen, die sein Abbild enthalten, geahndet.

Anmerkung. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht in den Fällen, die im dritten Absatz von Artikel 4 des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propagierung ihrer Symbole“² vorgesehen sind.

¹ Anm. d. Ü.: Art. 173³ ergänzt gemäß Gesetz Nr. 2031-VIII vom 16.5.2017.

² Anm. d. Ü.: Gesetz Nr. 317-VIII vom 9.4.2015, VVRU 2015, Nr. 26, Pos. 219; deutsche Übersetzung siehe Working Paper Nr. 14.

Übersetzerin:

Antje Himmelreich

Institut für Ostrecht, Regensburg

Wissenschaftliche Referentin für das Recht Russlands, der Ukraine und der übrigen GUS-Staaten

<https://www.ostrecht.de/team/antje-himmelreich>

Leiterin des Projektteams „‘Restorative Justice‘ in der Ukraine: die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

<https://nachkriegsukraine.de>

himmelreich@ostrecht.de